
07/2024**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg****06.06.2024**

I n h a l t

	Seite
1. Erste Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Cyber Security vom 05. Juni 2024	2
2. Lesefassung: Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Cyber Security vom 22. September 2017 (AMbl. 24/2017) i. d. F. der Ersten Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Cyber Security (M. Sc.) vom 05. Juni 2024	6

Erste Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Cyber Security vom 05. Juni 2024

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 09. April 2024 ([GVBl.I/24, Nr. 121](#)), hier § 5 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 2 Satz 1, § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BbgHG und § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 21. April 2023 (AMbl. 07/2023) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Artikel 1:

Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Cyber Security vom 22.09.2017 (AMbl. 24/2017) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Umfang des Master-Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System), wobei ein Leistungspunkt einem Arbeitsumfang von 30 Stunden entspricht.“

2. § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vertiefungsbereich umfasst 52 LP und gliedert sich in zwei Wahlpflichtbereiche (siehe Anlage 2) und das Studienprojekt.“

3. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) ¹Das Berufspraktikum (Internship) im Umfang von 10 LP hat eine Dauer von mindestens 260 Arbeitsstunden und soll an einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden. ²Praktika an zentralen Einrichtungen der Universität (z. B. Hochschulrechenzentrum) sind zulässig. ³Werkstudierendentätigkeiten können nach Zustimmung des Mentors durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, falls sie den Zielen des Berufspraktikums entsprechen. ⁴Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung (siehe Anlage 4).

4. In § 6 werden die Absätze 5 bis 8 ergänzt und erhalten folgende Fassungen:

(5) ¹Das Berufspraktikum wird von der Mentorin oder dem Mentor begleitet und von einer Betreuerin oder einem Betreuer in der betreffenden Einrichtung geleitet. ²Die Vergabe der Praktikumsaufgabe erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor.

(6) ¹Über das Berufspraktikum ist eine schriftliche Abschlussarbeit anzufertigen, die die bearbeitete Aufgabe und ihre Lösung beschreiben soll. ²Das Praktikum und die Abschlussarbeit werden von der Betreuerin oder dem Betreuer und der Mentorin oder dem Mentor beurteilt. ³Bei positivem Urteil bescheinigt die Mentorin oder der Mentor, dass das Berufspraktikum erfolgreich absolviert wurde.

(7) ¹In nachweisbar begründeten Fällen, z. B. wenn trotz angemessenem Aufwand kein adäquater Praktikumsplatz gefunden wird, kann das Berufspraktikum durch eine Projektarbeit im entsprechenden Umfang an den Fachgebieten der Informatik ersetzt werden. ²Der Prüfungsausschuss sowie die Mentorin oder der Mentor müssen zustimmen.

(8) ¹In besonderen Ausnahmefällen kann das Berufspraktikum durch weitere Module aus den Wahlpflichtkomplexen „Cyber Security Methods“ oder „Computer Science“ ersetzt werden. ²Der Prüfungsausschuss sowie die Mentorin bzw. der Mentor müssen zustimmen. ³Entsprechende Ausnahmefälle sind z. B.

- einschlägige berufspraktische Tätigkeiten oder
- erfolgreich absolvierte Berufspraktika in anderen Studiengängen.

5. In Anlage 4: „Praktikumsordnung“ wird am Ende von Abschnitt 2 der folgende Satz 6 eingefügt:

„Eine eventuelle Verschwiegenheitsvereinbarung bzw. Geheimhaltungsvereinbarung (NDA, non-disclosure agreement) ist vor Beginn des Praktikums abzuschließen.“

6. In Anlage 4: „Praktikumsordnung“ werden in Abschnitt 7

der erste Satz ersetzt durch „Das Praktikum hat eine Dauer von mindestens 260 Arbeitsstunden.“ und der dritte Satz gestrichen.

7. Die Anlagen 1 und 3 werden wie folgt ersetzt. Dabei wird das Modul 11893 Internship mit 8 LP durch das Modul 14144 Internship mit 10 LP ersetzt.

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)

Modulbereiche/Module	Status	Bewertung	Leistungspunkte
Grundlagenmodule			22
Cyber Security Basics	P	Prüfung	22
Vertiefungsmodule			52
Cyber Security Methods	WP	Prüfung*	28-32
Computer Science	WP	Prüfung*	12-16
Study Project	P	Studienleistung	8
			46
Fachübergreifendes Studium	WP	Prüfung	6
Internship	P	Studienleistung	10
Master Thesis	P	Prüfung	30
Summe			120

P = Pflicht, WP = Wahlpflicht

*) Seminare und Praktika, die mit einer Studienleistung abschließen, können im Umfang von maximal 12 LP als Vertiefungsmodule angerechnet werden.

Anlage 3: Regelstudienplan

Module	Leistungspunkte (LP) im Semester				Summe LP
	1	2	3	4	
Grundlagenmodule Cyber Security Basics (Pflicht)					
Introduction into Cyber Security	8				8
Cryptography		8			8
IT Security Law			6		6
Summe Grundlagenmodule	8	8	6		22
Vertiefungsmodule					
Wahlpflichtmodule Cyber Security Methods	12	12	6		30
Wahlpflichtmodule Computer Science	6	8			14
Study Project			8		8
Summe Vertiefungsmodule	18	20	14		52
Fachübergreifendes Studium	6				6
Internship			10		10
Master Thesis				30	30
Summe	6		10	30	46
Summe Studium	32	28	30	30	120

Artikel 2: Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.

(2) Studierende, die das Modul 11893 Internship mit 8 LP bereits absolviert oder angemeldet haben, bekommen die erbrachten Leistungen im Modul 14144 Internship mit 10 LP anerkannt.

(3) ¹Kommt es in Einzelfällen zu Problemen, die sich aus der individuellen Studiengestaltung ergeben, so werden diese im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss geregelt. ²Dem Prinzip, den Studierenden den Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen, ist dabei Rechnung zu tragen.

Artikel 3: Veröffentlichung

Die Präsidentin kann den Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung dieser Ersten Änderungssatzung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 1 – MINT Mathematik, Informatik, Physik, Elektro- und Informationstechnik vom 17. Januar 2024, der Stellungnahme des Senats vom 15. Februar 2024 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 05. Juni 2024.

Cottbus, den 05. Juni 2024

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

– Lesefassung –

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Cyber Security vom 22. September 2017 i. d. F. der Ersten Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Cyber Security (M. Sc.) vom 05. Juni 2024

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	5
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums	5
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	5
§ 4	Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen.....	5
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang.....	6
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung ..	6
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation	6
§ 8	Master-Arbeit	6
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen.....	7
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen	7
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)	8
Anlage 2:	Module des Grundlagen- und Vertiefungsbereichs	9
Anlage 3:	Regelstudienplan	10
Anlage 4:	Praktikumsordnung für das Berufspraktikum.....	11

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Cyber Security. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-MA) für

Master-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016). ³Im Zweifel haben die Allgemeinen Bestimmungen Vorrang.

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

¹Ziel des universitären Studiengangs Cyber Security ist die Vermittlung von vertieften fachlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der IT-Sicherheit, die die Studierenden zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigt und sie an aktuelle Forschungsthemen der IT-Sicherheit heranführt. ²Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs sind in der Lage, IT-Systeme aus dem Blickwinkel der IT-Sicherheit zu bewerten und Lösungen zu erarbeiten, die dem aktuellen Stand der Technik unter Beachtung der organisatorischen und juristischen Randbedingungen entsprechen. ³Der Studiengang verbindet Informatikinhalt mit einer starken ingenieurtechnischen Ausbildung in IT-Sicherheit in Theorie und Praxis. ⁴Das soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, anspruchsvolle Aufgaben in Industrie, Verwaltung und Wissenschaft zur Umsetzung von IT-Sicherheitsstrategien zu übernehmen oder in der Forschung zur Weiterentwicklung des Fachgebiets beizutragen.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Cyber Security wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Die Teilnahme am Master-Studium setzt die Immatrikulation entsprechend den Rahmenbedingungen der BTU voraus.

(2) ¹Grundsätzliche Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss (mind. Bachelor-Grad) in einem informatik-nahen Studiengang. ²Inbesondere qualifiziert ein Bachelor-Abschluss in Informatik, IT-Sicherheit oder Mathematik mit Nebenfach Informatik. ³Ausreichende inhaltliche Nähe des Abschlusses liegt vor, wenn die Ausbildung in theoretischer, praktischer, angewandter und technischer Informatik und in Mathematik einen dem Bachelor-Studiengang Informatik an der BTU vergleichbaren Umfang aufweist.

(3) ¹Die Prüfung auf ausreichende inhaltliche Nähe eines Abschlusses führt der

Prüfungsausschuss durch. ²In Fällen einer bedingten Gleichwertigkeit kann der Ausschuss das Nachholen von Modulen festlegen.

(4) ¹Cyber Security ist ein internationaler Studiengang. ²Die Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch. ³Für die Zulassung zum Studiengang ist von allen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern daher der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung der BTU vom 13. Juli 2015 (AMbl. 01/2015) zu erbringen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Master-Studiums umfasst vier Semester. ²Der Umfang des Master-Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System), wobei ein Leistungspunkt einem Arbeitsumfang von 30 Stunden entspricht.

(2) ¹Das Studium beginnt im Wintersemester. ²Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Master-Studium gliedert sich in vier Semester mit jeweils 30 LP. ²Die Struktur des Studiums ist durch das Curriculum (Anlage 1) festgelegt. ³Das Curriculum gliedert sich in einen Grundlagenbereich und einen Vertiefungsbereich sowie in ein fachübergreifendes Studium, ein Industriepraktikum und die Master-Arbeit.

(2) Der Grundlagenbereich „Cyber Security Basics“ umfasst 22 LP und besteht aus den in Anlage 2 angegebenen Pflichtmodulen.

(3) ¹Der Vertiefungsbereich umfasst 52 LP und gliedert sich in zwei Wahlpflichtbereiche (siehe Anlage 2) und das Studienprojekt. ²Aus dem Wahlpflichtbereich „Cyber Security Methods“ sind Module im Umfang von mindestens 28 LP und aus dem Wahlpflichtbereich „Computer Science“ Module im Umfang von mindestens 12 LP zu erbringen.

(4) ¹Das Berufspraktikum (Internship) im Umfang von 10 LP hat eine Dauer von mindestens 260 Arbeitsstunden und soll an einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden. ²Praktika an zentralen Einrichtungen der Universität (z. B. Hochschulrechenzentrum) sind zulässig. ³Werkstudierendentätigkeiten können nach Zustimmung des Mentors durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, falls sie den Zielen des Berufspraktikums

entsprechen. ⁴Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung (siehe Anlage 4).

(5) ¹Das Berufspraktikum wird von der Mentorin oder dem Mentor begleitet und von einer Betreuerin oder einem Betreuer in der betreffenden Einrichtung geleitet. ²Die Vergabe der Praktikumsaufgabe erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor.

(6) ¹Über das Berufspraktikum ist eine schriftliche Abschlussarbeit anzufertigen, die die bearbeitete Aufgabe und ihre Lösung beschreiben soll. ²Das Praktikum und die Abschlussarbeit werden von der Betreuerin oder dem Betreuer und der Mentorin oder dem Mentor beurteilt. ³Bei positivem Urteil bescheinigt die Mentorin oder der Mentor, dass das Berufspraktikum erfolgreich absolviert wurde.

(7) ¹In nachweisbar begründeten Fällen, z. B. wenn trotz angemessenem Aufwand kein adäquater Praktikumsplatz gefunden wird, kann das Berufspraktikum durch eine Projektarbeit im entsprechenden Umfang an den Fachgebieten der Informatik ersetzt werden. ²Der Prüfungsausschuss sowie die Mentorin oder der Mentor müssen zustimmen.

(8) ¹In besonderen Ausnahmefällen kann das Berufspraktikum durch weitere Module aus den Wahlpflichtkomplexen „Cyber Security Methods“ oder „Computer Science“ ersetzt werden. ²Der Prüfungsausschuss sowie die Mentorin bzw. der Mentor müssen zustimmen. ³Entsprechende Ausnahmefälle sind z. B.

- einschlägige berufspraktische Tätigkeiten oder
- erfolgreich absolvierte Berufspraktika in anderen Studiengängen.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Es bestehen keine besonderen Regelungen zur Prüfungsorganisation.

§ 8 Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit wird in Englisch verfasst und i. d. R. im vierten Semester durchgeführt. ²Sie wird mit 30 LP bewertet. ³Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Arbeit beträgt fünf Monate. ⁴Die Anmeldung zur Master-Arbeit kann erst erfolgen, wenn alle Module einschließlich des Studienprojekts im Umfang von 82 LP erfolgreich abgeschlossen sind. ⁵Das

Industriepraktikum kann auch nach Abschluss der Master-Arbeit absolviert werden.

(2) ¹Das Thema der Master-Arbeit muss zwingend einen Bezug zur Thematik Cyber Security (IT-Sicherheit) haben. ²Dies ist bei der Anmeldung durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Es bestehen keine weiteren ergänzenden Regelungen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach Ablauf von vier Semestern nach der festgesetzten Regelstudienzeit des Studiengangs und der letztmaligen Immatrikulation außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 1 MINT - Mathematik,

Informatik, Physik, Elektro- und Informationstechnik vom 12. Oktober 2016 sowie 12. Juli 2017, der Stellungnahme des Senats vom 15. Dezember 2016, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 07. März 2017 sowie der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 30. Mai 2017.

Cottbus, den 22. September 2017

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident

Erste Änderungssatzung ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 1 – MINT - Mathematik, Informatik, Physik, Elektro- und Informationstechnik vom 17. Januar 2024, der Stellungnahme des Senats vom 15. Februar 2024 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 05. Juni 2024.

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)

Modulbereiche/Module	Status	Bewertung	Leistungspunkte
Grundlagenmodule			22
Cyber Security Basics	P	Prüfung	22
Vertiefungsmodule			52
Cyber Security Methods	WP	Prüfung*	28-32
Computer Science	WP	Prüfung*	12-16
Study Project	P	Studienleistung	8
			46
Fachübergreifendes Studium	WP	Prüfung	6
Internship	P	Studienleistung	10
Master Thesis	P	Prüfung	30
Summe			120

P = Pflicht, WP = Wahlpflicht

*) Seminare und Praktika, die mit einer Studienleistung abschließen, können im Umfang von maximal 12 LP als Vertiefungsmodule angerechnet werden.

Anlage 2: Module des Grundlagen- und Vertiefungsbereichs

Modultitel	Leistungspunkte
Cyber Security Basics (Pflichtmodule)	
Introduction into Cyber Security	8
Cryptography	8
IT Security Law	6
Cyber Security Methods (Wahlpflichtmodule)	
Cryptographic Protocols	6
Pervasive System Security	6
Security of Resource-constraint Systems	6
Software Security	6
Hands on Knowledge for Side Channel Attacks	6
Cyber Security Application Areas	6
Cyber Security Lab	6
Seminar	4
Computer Science (Wahlpflichtmodule)	
Introduction to Web Services and eBusiness Technologies	6
Web-Technologies Lab	4
Dependability and Fault Tolerance	6
Foundations of Data Mining	6
Neural Networks and Learning Theory	8
Software Project Management	8
Internet - Functionality, Protocols, Applications	8
Wireless Sensor Networks: Concepts, Protocols and Applications	6
Introduction into Concurrency	8
Software Dependability	8
Software Testing	8
Operating Systems II (Multi-Level Memory Management)	6
Distributed and Parallel Systems II (Concurrency, Replication and Consistency)	6

Die Studiengangsleitung kann auf Antrag die Liste der wählbaren Module ergänzen.

Anlage 3: Regelstudienplan

Module	Leistungspunkte (LP) im Semester				Summe LP
	1	2	3	4	
Grundlagenmodule Cyber Security Basics (Pflicht)					
Introduction into Cyber Security	8				8
Cryptography		8			8
IT Security Law			6		6
Summe Grundlagenmodule	8	8	6		22
Vertiefungsmodule					
Wahlpflichtmodule Cyber Security Methods	12	12	6		30
Wahlpflichtmodule Computer Science	6	8			14
Study Project			8		8
Summe Vertiefungsmodule	18	20	14		52
Fachübergreifendes Studium	6				6
Internship			10		10
Master Thesis				30	30
Summe	6		10	30	46
Summe Studium	32	28	30	30	120

Anlage 4: Praktikumsordnung für das Berufspraktikum

1. Gültigkeit

Diese Ordnung gilt für das Berufspraktikum des Master-Studiengangs Cyber Security der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg in Verbindung mit der gültigen Prüfungs- und Studienordnung.

2. Zweck des Praktikums

¹Das Berufspraktikum ist darauf angelegt, im Studium erworbenes Fach- und Methodenwissen in der Praxis anzuwenden und umzusetzen. ²Dies schließt insbesondere die Arbeit im Team ein. ³Das Praktikum dient darüber hinaus der Rückkopplung zwischen industrieller Praxis einerseits und Forschung und Lehre andererseits. ⁴Die Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen ist Aufgabe der Studierenden. ⁵Lehrstühle können und sollen Hilfe bei der Vermittlung leisten, um diese Rückkopplung zu ermöglichen. ⁶Eine eventuelle Verschwiegenheitsvereinbarung bzw. Geheimhaltungsvereinbarung (NDA, non-disclosure agreement) ist vor Beginn des Praktikums abzuschließen.“

3. Anmeldung

¹Das Praktikum ist spätestens vier Wochen vor Antritt von der Mentorin oder vom Mentor zu genehmigen. ²Die Genehmigung umfasst das Thema, das aufnehmende Unternehmen und die Betreuerin bzw. den Betreuer im Unternehmen.

4. Praktikum im Ausland

¹Die Durchführung von Praktika im Ausland wird ausdrücklich begrüßt. ²Sie unterliegen jedoch denselben Richtlinien wie Praktika im Inland. ³Hingewiesen wird auf Austauschprogramme und Vermittlungen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD).

5. Praktikumsbetriebe

¹Zu den potenziell geeigneten Unternehmen gehören Firmen, die auf dem Gebiet der IT-Sicherheit tätig sind, aber auch hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen (z. B. Institute der Fraunhofer-Gesellschaft). ²In Ausnahmefällen können Praktika an Hochschuleinrichtungen (z. B. Rechenzentren) genehmigt werden. ³Die Praktikantin oder der Praktikant soll durch eine fest angestellte Mitarbeiterin oder einen fest angestellten Mitarbeiter betreut werden, die oder der über einen Diplom- oder Master-Abschluss verfügt. ⁴Diese Ansprechpartnerin oder dieser Ansprechpartner muss im Bericht genannt werden und als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

⁵Sie oder er soll die Arbeit der oder des Studierenden anleiten und für Fragen und Vorschläge ansprechbar sein.

6. Betreuung

¹Die Betreuung auf Seiten der Hochschule ist Aufgabe der Mentorin oder des Mentors. ²Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können an der Betreuung mitwirken. ³Erwünscht und vorgesehen sind regelmäßige Konsultationen zwischen der Mentorin oder dem Mentor und der industriellen Betreuerin oder dem entsprechenden industriellen Betreuer.

7. Dauer und Aufteilung des Praktikums

¹Das Praktikum hat eine Dauer von mindestens 260 Arbeitsstunden. ²Es soll nach Möglichkeit in einem Stück absolviert werden. ³Der Urlaubsanspruch wird durch das Bundesurlaubsgesetz geregelt. ⁴Längere durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden, bei kürzerer Ausfallzeit entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Es wird empfohlen, während des Praktikums eine Zeitplanung vorzunehmen sowie ein Tagebuch zu führen

8. Praktikumsbericht

¹Über die gesamte Dauer des Praktikums ist ein Bericht zu erstellen (Umfang ca. 3.500 bis 4.000 Wörter) und der industriellen Betreuerin bzw. dem industriellen Betreuer vorzulegen. ²Dieser Bericht muss den üblichen Anforderungen an wissenschaftliche Abhandlungen genügen. ³Der Bericht kann nach Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor auch in englischer Sprache erstellt werden. ⁴Er soll beschreiben:

- den Praktikumsbetrieb,
- das Tätigkeitsfeld des Betriebes bzw. der Abteilung,
- Aufgabenstellung, Stand der Technik,
- Vorgehensweise, Lösung,
- Reflexion der eigenen Tätigkeit, Erfahrungen, Erkenntnisgewinn, Anwendbarkeit von Kenntnissen / Fähigkeiten aus dem Studium.

⁵Der Bericht ist von der industriellen Betreuerin bzw. vom industriellen Betreuer abzuzeichnen.

⁶Der Bericht ist spätestens acht Wochen nach Beendigung der Tätigkeit der Mentorin bzw. dem Mentor vorzulegen.